

Die Kelle geht raus. Das Auto des Jägers wird gestoppt. Nun gibt es einiges, was er zu befolgen hat, aber auch eine Menge, wozu er nicht verpflichtet ist



Jäger in Verkehrskontrolle

„Anhalten, Polizei!“

Nur wenige Jäger haben das Glück, direkt im Revier zu wohnen. Die meisten müssen vom Wohnort zur Jagd mit dem Auto fahren. Dabei kann es ganz schnell passieren, dass der Grünrock in eine Verkehrskontrolle gerät. Ein jagender Jurist weiß, was zu tun ist.

Die Polizei stoppt einen Autofahrer gewöhnlich nicht, weil er Jäger ist, sondern schlichtweg als Verkehrsteilnehmer. Sie darf Verkehrsteilnehmer ohne Anlass anhalten.

Achtung: Die Jagdschutzplakette an der Windschutzscheibe „outet“ den Fahrer gegebenenfalls als Waffenträger. Das kann die Neugier der Beamten wecken.

Welchen weiteren Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten?

Angehaltene Verkehrsteilnehmer müssen der Polizei die Personalien angeben sowie Führerschein und Fahrzeugpapiere vorzeigen. Auch der Aufforderung, aus dem Fahrzeug auszusteigen, muss nachgekommen werden.

Muss auf Verlangen der Kofferraum geöffnet werden?

Aus der Straßenverkehrsordnung ergibt sich nicht das Recht der Polizei, ein Fahrzeug zu durchsuchen. Aber sie berechtigt, die

Verkehrstüchtigkeit eines Fahrzeuges und die Ladungssicherheit zu überprüfen. Das heißt, dass Polizeibeamte offensichtliche Mängel, wie eine auf einem Autoanhänger nicht ordnungsgemäß verzurrte Ansitzeinrichtung, rügen dürfen. Ebenso den auf dem Beifahrersitz sitzenden Jagdhund. Das kann zu einem Bußgeldverfahren führen.

Auch das Öffnen eines mit einer Plane versehenen Anhängers darf die Polizei unter dem

Gesichtspunkt der Überprüfung der ordnungsgemäßen Ladungssicherheit verlangen.

Für weitergehende polizeiliche Neugier ist indes kein Raum. Nach den Regeln der Strafprozessordnung bedarf es für Durchsuchungen prinzipiell einer richterlichen Genehmigung bzw. eines Durchsuchungsbeschlusses.

Als Durchsuchung wird alles verstanden, was sich erst nach dem Öffnen von Türen, Deckeln, Taschen, Klappen finden bzw. sehen

lässt. Die Aufforderung „Bitte machen Sie doch einmal den Kofferraum auf“ darf der Verkehrsteilnehmer – vorausgesetzt es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Überladung des Fahrzeuges, etc. – verweigern.

Was kann passieren, wenn sich der Autofahrer weigert, den Kofferraum zu öffnen?

Polizeirechtlich ist eine Durchsuchung von Personen und/oder Sachen dann zulässig, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass eine Person Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich führt und die Durchsuchung zur Abwendung von Gefahr für Leib und Leben der eingesetzten Beamten erforderlich ist.

Beispiel: Sitzt der angehaltene Jäger etwa nach erfolgreicher Jagd mit schweißverschmierten Händen am Steuer, während das mit

Müssen Beamte darauf hingewiesen werden, dass sie es mit einem Jäger zu tun haben?

Es gilt festzuhalten, dass Betroffene gegenüber der Polizei (*abgesehen von Personalien*) überhaupt keine Angaben machen müssen. Es braucht nicht erwähnt werden, dass man Jäger ist und auch nicht, woher man gerade kommt oder wo's hingeht.

Wenn es die konkrete Situation erfordert, darf sogar völlig folgenlos gelogen werden. Schließlich muss auch nicht darauf hingewiesen werden, dass eine Waffe an Bord ist.

Darf ein Jäger unter geringem Alkoholeinfluss Auto fahren?

Prinzipiell gelten für autofahrende Jäger keine anderen Vorschriften als für nicht-jagende Autofahrer. Bis zu einem Blutalkoholwert von 0,4 Promille ist das Autofah-

als 60 Tagessätzen verurteilt wurde, es sich um einen Wiederholungstäter handelte oder die Blutalkoholkonzentration oberhalb von 1,6 Promille lag.

Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings kürzlich den Entzug des Jagdscheines eines zufällig in eine Verkehrskontrolle geratenen Jägers bestätigt, der zugegeben hatte, vor der Jagd Alkohol getrunken zu haben. Dies geschah, obwohl die von der Po-

Jäger angetrunken Auto gefahren war, sondern vielmehr, dass er unter Alkoholeinfluss vorab einen jagdlichen Schuss abgegeben hatte.

Wie muss sich der Angehaltene verhalten, wenn er gefragt wird, ob oder wann er etwas getrunken hat?

Der oben geschilderte Fall belegt, dass sich zwar Alkoholgenuss und Autofahren nicht per se ausschließen. Heikel ist indes die Kombi-



Schmale Lippen: Der angehaltene Verkehrsteilnehmer kann so manche Antwort verweigern

Borsten verklebte blutverschmierte Messer unter der Windschutzscheibe liegt, oder rinnt Schweiß aus der Kofferraumklappe, so dürfte die Weigerung, einen Blick in den Kofferraum zu werfen, zwangsläufig zu einer Durchsuchung des gesamten Fahrzeuges führen. Grund: Anfangsverdacht einer schweren Straftat.

ren rechtlich unproblematisch. Ab 0,5 Promille handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, ab 1,1 Promille um eine Straftat.

Mittlerweile sind die Waffenbehörden allerdings dazu übergegangen, Alkoholauffälligkeiten von Jägern argwöhnisch zu betrachten.

Wer mit einem „Schwipps“ am Steuer erwischt wurde, musste schon in der Vergangenheit mit dem Entzug von WBK und Jagdschein rechnen, wenn er zu mehr



Fotos: Hans Jörg Nagel

Nicht ablehnen darf er das Vorzeigen von Personalausweis und den Fahrzeugpapieren

izei im Rahmen der Verkehrskontrolle festgestellte Atemalkoholkonzentration so niedrig war, dass der reine Alkoholwert die Entziehung unter waffenrechtlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt hätte.

Insofern war für das Bundesverwaltungsgericht auch nicht die Tatsache entscheidend, dass der

nation aus Alkoholgenuss, Jagdausübung und der Autofahrt.

Die Verkehrspolizei ist angewiesen, jedem Verdacht einer Trunkenheitsfahrt nachzugehen. Wer etwa zugibt, ein Bier getrunken zu haben, begründet vermutlich den Anfangsverdacht einer Trunkenheitsfahrt, dem die Beamten zwingend nachgehen müssen. Weitere Nachfragen, Reaktions- sowie Atemalkoholtest oder gar Blutprobe sind dann unausweichliche Folgen.

Stellt sich heraus, dass der Betroffene tatsächlich unter dem Einfluss von Alkohol steht, muss er fürchten, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, bereits bei der Jagdausübung alkoholisiert gewesen zu sein, so dass der Entzug von WBK und Jagdschein die Folge sein könnte.

Wer wahrheitswidrigjeglichen vorherigen Alkoholkonsum verneint, macht sich nicht strafbar. In jedem Falle aber sollte die Antwort auf die Frage, wann und in welcher Menge Alkohol konsumiert wurde, verweigert werden.

Wie sollte sich ein Betroffener verhalten, wenn er aufgefordert wird, einen Atemalkoholtest zu machen?

Das sollte davon abhängig gemacht werden, ob etwas getrunken wurde oder nicht. Sofern der „Verdächtige“ absolut nüchtern ist, spricht nichts dagegen, mal „ins Röhrchen zu pusten“. Sofern aber etwas getrunken wurde, ist es ratsam, den Alkoholtest zu verweigern.

Kurz und knapp: Ein Atemalkoholtest darf von der Polizei nicht erzwungen werden. Die Weigerung muss nicht begründet werden.

Was passiert, wenn der Atemalkoholtest abgelehnt wird?

Die einzige rechtliche Möglichkeit, eine Alkoholisierung des Betroffenen bei Verweigerung des Atemalkoholtests festzustellen, ist die Durchführung einer Blutprobe. Hier gilt: Wer „A“ sagt, sollte auch „B“ sagen. Die Polizei darf eine Blutprobenentnahme nur in wenigen Ausnahmefällen anordnen. Hierzu muss ein Richter erreicht und dessen Zustimmung eingeholt werden.

Sofern die Alkoholisierung des Betroffenen nicht offensichtlich ist, scheuen viele Beamte diesen Aufwand. Neben dem Einholen des richterlichen Beschlusses muss der Betroffene zur Dienststelle gebracht, das Auto

(und gegebenenfalls die Waffe) gesichert, auf den Arzt gewartet und ein Bericht geschrieben werden.

Sofern der Betroffene aus berechtigter Sorge heraus bereits den freiwilligen Atemalkoholtest abgelehnt hat, sollte er auch deutlich mitteilen, dass er einer Blutprobenentnahme nicht zustimmt. Sofern keine extremen Auffälligkeiten festgestellt werden, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass man ihn wieder fahren lässt.

Kann die Durchführung der angeordneten Blutprobe verweigert werden?

Eine Machete gilt als Werkzeug. Messer, die eine feststehende Klinge über 12 cm haben, sind Waffen



Foto: Hans Jörg Nagel

Nein! Sofern die Durchführung der Blutprobe richterlich angeordnet wurde, muss man sich fügen.

Welche Angaben soll ich zu meinem Alkoholkonsum machen?

Keine! Alles was Sie gegenüber der Polizei „zum Besten geben“, wird zumindest als Vermerk protokolliert und später (auch waffenrechtlich) gegen Sie verwendet werden.

Dies gilt auch für den Amtsarzt. Verweigern Sie höflich, aber konsequent jegliche Mitwirkung an der Aufklärung der Frage, zu welchem Zeitpunkt Sie was und wie viel getrunken haben.

Muss ich auf Aufforderung meine Waffe vorzeigen?



Wenn der angehaltene Jäger als solcher erkannt wurde oder sich zu erkennen gibt, ist die Frage, ob die Polizei die Waffe einmal sehen dürfe, fast selbstverständlich. Prinzipiell hat der Jäger die ordnungsgemäße Waffenaufbewahrung der zuständigen Behörde nachzuweisen und der Behörde Zutritt zum Ort der Aufbewahrung zu gewähren.

Aber: Der Transport der Waffe ist keine „Aufbewahrung“ und die Polizei nicht die „zuständige Behörde“ im Gesetzessinne. Der Transport einer Jagdwaffe von und zur Jagd ist rechtlich ein Fall des „Führens“ einer Waffe, für die derjenige eigentlich eine Erlaubnis haben müsste.

Es bedarf allerdings keiner Erlaubnis, wer die Waffe „nicht schussbereit“ (*also entladen*), „nicht zugriffsbereit“ (*Rückbank*), „von einem Ort zum anderen befördert“ (*also zur Jagd und zurück*), sofern der Transport zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck (*also etwa der Jagd*) erfolgt.

Derjenige, der eine Waffe führt (*und das ist der Transport*)

Aus „Eigensicherungsgründen“ darf der Polizist die Jagdwaffe überprüfen



Fotos: Sebastian Jakob

muss seinen Personalausweis, seine WBK sowie den Jagdschein mitführen und Polizeibeamten zur Kontrolle aushändigen. Eine Verpflichtung, die Waffe bei einer Verkehrskontrolle vorzuzeigen, gibt es nicht.

Indes gilt auch hier: Auf das auf der Rückbank liegende Gewehrfutteral hin angesprochen, dürften Sie zwar behaupten, dass sich hierin eine Querflöte befindet, aber klug ist das garantiert nicht. Der Wunsch der Beamten, eine mitgeführte Waffe zu sehen, ist durchaus nachvollziehbar. Schlägt man den Beamten diesen Wunsch ohne sinnvolle Begründung aus, so wäre es nicht allzu fernliegend, wenn die Polizei den nunmehr etwas verdächtigen Fahrer und sein Auto unter dem Gesichtspunkt der Eigensicherung durchsucht.

Wenn Sie sich nichts vorwerfen haben, die Waffe entladen ist und nicht mit weniger als 3 Handgriffen scharf gemacht werden kann, sollten Sie den Beamten erlauben, die Waffe selber aus dem Futteral zu nehmen und gegebenenfalls mit den mitgeführten Papieren abzugleichen.

Sofern Sie hingegen Anlass zu einem schlechten Gewissen

haben (*weil die Waffe zum Beispiel noch unterladen ist*), so ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn Sie die Inaugenscheinnahme der Waffe verweigern (*gegebenenfalls mit der Begründung, dass Sie eine Waffe prinzipiell nie aus der Hand geben*).



Foto: privat

Dr. Heiko Granzin (Hamburg) ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Weidmann

Sofern die Polizei trotzdem damit beginnt, Ihr Auto zu durchsuchen, sollten Sie höflich, aber bestimmt darauf hinweisen, dass eine Durchsuchung nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses zulässig sei.

Die polizeiliche Überprüfung des Laderaums muss begründet sein

Wenn das nicht fruchtet, so weisen Sie die Beamten nach Auffinden der Waffe auf deren Ladezustand hin. (*Polizeibeamte sind oft nicht geschult im Umgang mit Jagdwaffen. Eine unbeabsichtigte Schussabgabe wäre katastrophal.*)

Welche Jagdutensilien dürfen immer im Auto sein und welche nicht?

Dass Schusswaffen jeglicher Art nicht länger als für den reinen Transport im Wagen verbleiben dürfen, ist selbstverständlich.

So mancher Grünrock fährt aber auch sonst ein ganzes „Sammelsurium“ potenziell gefährlicher Gegenstände durch die Gegend. Alles das, was ein Werkzeug und keine Waffe ist, kann im Auto transportiert und gelagert werden. Äxte, Beile, Motorsägen, Macheten etc. unterliegen keiner gesetzlichen Beschränkung. Lediglich die Menge mitgeführten Reservekraftstoffes (*auch Motorsägenbenzin*) ist auf 60 Liter begrenzt.

Schnapp-, Einhandmesser und Messer, deren Klingenslänge 12 Zentimeter überschreiten (*Hirsch- und Saufänger, Standhauer und Spitzen von Saufedern*) gelten gesetzlich als Waffe. Diese dürfen während der Jagd und danach unter „folkloristischen“ Gesichtspunkten geführt und transportiert werden (*Streckenplatz, Schüsseltreiben*). Alle kleineren Messer sind jederzeit führbar.

Auf dem Hin- und Rückweg gehören sie aber in den Jagdrucksack und dieser in den Kofferraum. Wer außerhalb des Jagdrevieres seinen Hirschfänger in der Türablage seines Autos durch die Gegend fährt oder am Gürtel damit in die Dorfkeipe spaziert, riskiert nicht nur ein Bußgeldverfahren, sondern auch eine Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. *Dr. Heiko Granzin*

SO NAH WIE NIE ZUVOR

PREDATOR MIT DEM NEUEN IN-EQ-TARNMUSTER – IST DIE NEUESTE SERIE VON DEERHUNTER.



BY APPOINTMENT TO THE ROYAL DANISH COURT
 **Deerhunter**
 FOR REAL HUNTERS

Tel: 0 461 430 91837
www.deerhunter.eu
deerhunter@f-engel.com
facebook.com/DeerhunterDE